

Satzung des Montessori Förderkreises Rothenburg o.d.T. e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Montessori Förderkreis Rothenburg ob der Tauber e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg o.d.T.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Gründung und Betrieb von vorschulischen und schulischen Einrichtungen, in denen er die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung fördert.
 - 2.2. Information über die Möglichkeiten des Unterrichts, Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik.
 - 2.3. Hilfe bei der praktischen Durchsetzung und theoretischen Weiterentwicklung der Montessori-Prinzipien.
 - 2.4. Unterstützung von Gründung und Erhalt von Forschungs- und Ausbildungsstätten, Kinderhäusern und Schulen im Rahmen des Montessori-Systems, auch in Gemeinschaft mit anderen.
 - 2.5. Förderung der Spezialausbildung des pädagogischen Personals entsprechend der Grundsätze des Montessori Landesverbandes Bayern.
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
4. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Geld oder Sachmitteln des Vereins.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen, aktives oder passives Wahlrecht besteht nicht.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat bei der nächsten auf den Eingang des schriftlichen Antrags folgenden Sitzung. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung (§7) anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1. Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - 5.2. Austritt.
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
 - 5.3. Ausschluss des Mitglieds.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des

Verbandes grob zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied

6.1 verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Verbands kundtut oder

6.2 den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je einem Monat setzen; die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Für die Mahnungen gilt die Textform. Sie gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses einzulegen. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab dem Beschluss des Aufsichtsrats über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung niedergelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

6.1. die Mitgliederversammlung

6.2. der Aufsichtsrat

6.3. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- 2.1 die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- 2.2 den Ausschluss aus wichtigem Grund;
- 2.3 die Wahl des Aufsichtsrates;
- 2.4 die Beitragsordnung;
- 2.5 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrates, Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfers. Die Mitgliederversammlung hat Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr zu bestellen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören dürfen.
- 2.6 die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand;
- 2.7 An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und Gebäuden;
- 2.8 die Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes;
- 2.9 die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
- 2.10 Satzungsänderungen; für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2.11 Auflösung des Vereins

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden. Die Einladungsfrist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann schriftlich per Briefpost, per Fax oder per E- Mail erfolgen.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- 4.1 das Verbandsinteresse es erfordert,
- 4.2 mindestens zwei Vorstände dies beschließen,
- 4.3 der Aufsichtsrat dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
- 4.4 der Aufsichtsrat die Freistellung oder Abberufung mindestens eines Vorstandsmitglieds veranlasst hat oder
- 4.5 mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

6. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist die Mitgliederversammlung bei

ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Sprecher des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, dem Vorstand und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

10. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Mitglieder an der Wahl der Aufsichtsräte auch ohne Anwesenheit am Ort der Mitgliederversammlung schriftlich teilnehmen können (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und der Form der Briefwahl zu treffen.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Er schließt und beendet deren Dienstverträge und legt die Gehälter im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplans fest. Berufung und Abberufung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit. Vakante Vorstandsstellen werden gemäß Aufgabenbeschreibung öffentlich ausgeschrieben. Für die notwendigen Verhandlungen und Personalgespräche bestimmt der Aufsichtsrat zwei Personen aus seiner Mitte. Im Bedarfsfall können auch weitere Personen hinzugezogen werden.

2. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch sachverständige Dritte wahrnehmen kann.

3. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche/wissenschaftliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können.

4. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, die mehrheitlich Vereinsmitglieder sein müssen. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Sie werden auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit Erfahrungen auf ökonomisch/betriebs-wirtschaftlichem Gebiet, auf pädagogischem Gebiet, im Bereich des Personalwesens und im unternehmerischen Bereich vertreten sein, deshalb werden die Aufsichtsratsmitglieder einzeln nach Funktion gewählt:

4.1 Pädagogik

4.2 Personal und Vorstandsbestellung

4.3 Finanzen

4.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

4.5 Gebäude und Anlage

Wählbar sind nur Personen, die sich zuvor schriftlich für eine Position im Aufsichtsrat beworben haben. Aus der Bewerbung soll die Eignung für die zu besetzende Position sowie die Motivation des Kandidaten hervorgehen. Die Bewerbung muss spätestens bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die Bewerbungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben.

Die gewählten Aufsichtsräte wählen aus Ihrer Mitte einen Sprecher. Der Sprecher vertritt den Aufsichtsrat nach außen, ist Ansprechpartner von außen, was die Belange des Aufsichtsrates betrifft, darüber hinaus lädt er zu den Aufsichtsratssitzungen ein und leitet diese. Er ist für die Dokumentation und Organisation der Aufsichtsratsarbeit verantwortlich.

Scheidet ein Aufsichtsrat vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, stehen. Ausscheidende hauptamtliche Vorstände können erst nach einer Karenzzeit von sechs Monaten gewählt werden. Sie dürfen kein Fachbeirat sein. Mögliche Interessensgegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung und später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

6. Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen und sonstigen Rechtsgeschäften wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied vertreten.

7. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen werden vom Sprecher, oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter einberufen. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.

8. Alle Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und informieren dort über aktuelle Themen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrates zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann per Beschluss den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands ganz oder teilweise von der Sitzung ausschließen.

9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags (Ehrenamtspauschale) erhalten.

10 Aufgaben des Aufsichtsrats sind,

10.1 Bestimmung der Anzahl der Vorstände,

10.2 Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,

10.3 Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,

10.4 Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands,

10.5 Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern,

10.6 Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied

10.7 zur Entscheidung vorgelegt werden,

10.8 Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen,

10.9 Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Entwicklung der pädagogischen Einrichtungen,

10.10 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands und

10.11 Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss.

11. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, welche vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich, bei wichtigen Entscheidungen unverzüglich, über den Gang der Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Details sind in der Geschäftsordnung zur Satzung geregelt.

2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Amtsdauer und Verfahren sind in der Geschäftsordnung zur Satzung geregelt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstands dürfen in keinem anderen aktiven Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, stehen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist aus wichtigem Grund jederzeit widerruflich.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

4. Aufgaben, Kompetenzen

4.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte zur Aufnahme von Darlehen, dem Abschluss von Bürgschaften von mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall bzw. von mehr als 200.000,00 EUR im Geschäftsjahr insgesamt sowie zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) des Aufsichtsrats hierzu schriftlich erteilt ist.

4.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Insbesondere ist er für die

konzeptionelle Weiterentwicklung und deren Umsetzung innerhalb der Einrichtungen des Vereins verpflichtet.

Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.

4.3 Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:

4.3.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

4.3.2 Einberufung der Mitgliederversammlungen,

4.3.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

4.3.4 Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,

4.3.5 Leitung des Schulbetriebs und sonstiger Einrichtungen,

4.3.6 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und

4.4 Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und seiner Einrichtungen.

4.5 Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor. Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur uneingeschränkten Informationspflicht verpflichtet.

4.6 Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 10 Die Fachbeiräte

1. Die Fachbeiräte beraten und unterstützen den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks. Sie sind mindestens für die Bereiche Pädagogik und Finanzen zu berufen. Im Bedarfsfall können weitere Fachbeiräte gebildet werden.

2. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Aufsichtsrat nach Rücksprache mit dem Vorstand in der Regel für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Zu besetzende Stellen im Fachbeirat sind den Mitgliedern frühzeitig bekannt zu machen und über die Berufung sind die ordentlichen Mitglieder zeitnah zu informieren.

3. Dem pädagogischen Fachbeirat gehören mindestens die Stufenleitungen der Einrichtungen an.

§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Vereins:

1. Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs und Gremiums des Vereins muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs und Gremiums innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder des Gremiums oder Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.

4. Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nicht öffentlich.

5. Die Versammlung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ oder Gremium.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen, die mit einer drei Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins entscheidet.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Montessoribayernstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine im Sinne des § 2 arbeitende als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, mit der Auflage, das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

(Stand 11.12.2019)